Deutsche Forschungsgemeinschaft

Gruppe Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster

An die Hochschulleitungen, Sprecherinnen und Sprecher von

Sonderforschungsbereichen, die zum 1. Januar 2020

- eingerichtet oder fortgesetzt werden oder
- ein neues Haushaltsjahr beginnen

sowie an die jeweils zuständigen, mit deren Mittelbewirtschaftung betrauten Organisationseinheiten.

Hinweise zum Bewilligungsschreiben für das Haushaltsjahr 2020

Mit Beginn des Jahres 2020 gelten für alle laufenden, neu beginnenden und fortgesetzten Sonderforschungsbereiche neue Verwendungsrichtlinien. Sie finden sie als <u>DFG-Vordruck 5.01</u> auf den Internetseiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Mit der Neufassung wurden die Verwendungsrichtlinien an die aus der Sachbeihilfe bereits bekannten "Allgemeinen Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)" angepasst. Dabei sind die bisherigen Regelungen in weiten Teilen erhalten geblieben.

Auf folgende wesentliche Änderungen möchten wir allerdings explizit hinweisen:

1. Verpflichtungen

Bislang konnten Sonderforschungsbereiche in ihren Verwendungsnachweisen Verpflichtungen aus eingegangenen Kaufverträgen geltend machen und somit die ggf. in späteren Haushaltsjahren fällig werdenden Ausgaben für diese Beschaffungen an das Haushaltsjahr der Bestellung knüpfen. Bitte beachten Sie, dass dieses Vorgehen gemäß Punkt 3.1 der Verwendungsrichtlinien künftig nur noch in Ausnahmefällen möglich ist, nämlich nur nach Ablauf des letzten "Bewilligungszeitraums einer Förderlaufzeit". Sie können also nur im letzten Jahr der Bewilligungsperiode noch nachträglich Ausgaben des Folgejahres abrechnen. Und dies ist nur dann möglich, wenn die Leistung bis zum Ende der Förderlaufzeit erbracht wurde, also beispielsweise das Gerät noch rechtzeitig geliefert worden ist, jedoch die Rechnungstellung und Zahlung erst im Folgejahr erfolgte.

Bitte beachten Sie daher bei Ihrer Finanzplanung, dass <u>Ausgaben fortan im Jahr der Auszahlung abzurechnen</u> sind. Sollten künftig Investitionen mit einem Kaufpreis von insgesamt mehr als 50.000 Euro nicht planmäßig bezahlt und gebucht werden können, wie es laut Antrag und Bewilligung vorgesehen war, so kann ausnahmsweise beantragt werden, die hierfür bewilligten, aber nicht in Anspruch genommenen Projektmittel im Folgejahr erneut bewilligt zu bekommen. Ein entsprechender Antrag muss gem. Punkt 3.1 zum 30. September an die DFG gerichtet werden.

Bei Einzelbeschaffungen über 50.000 Euro, die über die DFG-Geschäftsstelle abgewickelt werden, transferiert die DFG-Geschäftsstelle die hierfür benötigten Mittel selbst in das korrekte Haushaltsjahr.

Für das Haushaltsjahr 2019 können Verpflichtungen <u>letztmalig</u> noch wie gewohnt im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden.



2. Überziehung der Bewilligungssumme

In Punkt 2.6 der neuen Verwendungsrichtlinien ist ausgeführt, dass die Projektmittel bis zu der im Bewilligungsschreiben festgesetzten Höhe zur Verfügung stehen. Die bewilligten Mittel können flexibel für den Sonderforschungsbereich eingesetzt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bewilligungssumme des jeweiligen Haushaltsjahres die <u>Obergrenze</u> darstellt, die nicht überschritten werden darf. Überziehungen der Bewilligungssumme können fortan nicht mehr als Ausgaben anerkannt und auch nicht mehr auf die Bewilligung des Folgejahres angerechnet werden.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

3. Neue GWP-Richtlinien

Bitte beachten Sie, dass nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 3. Juli 2019 Fördermittel der DFG seit dem 1. August 2019 nur noch an Einrichtungen vergeben werden dürfen, die die im Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegten Leitlinien für sich umgesetzt haben.

Beachten Sie hierzu bitte Punkt 10 der neuen Verwendungsrichtlinien sowie den Anhang zum aktuellen Bewilligungsschreiben.

4. Neues Formular für den Verwendungsnachweis

Bitte beachten Sie, dass auch das Formular für den Verwendungsnachweis überarbeitet und den neuen Regelungen entsprechend angepasst wurde. Das neue Formular befindet sich als <u>DFG-Vordruck 63.05</u> auf den Internetseiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft. An gleicher Stelle finden Sie als <u>DFG-Vordruck 63.06</u> auch Hinweise, die Ihnen beim Ausfüllen des Verwendungsnachweises helfen.

5. Neuer Satz für Medizinstipendien

Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe der Medizinstipendien zum 1. Oktober 2019 geändert hat. Der für diese Stipendien <u>verbindlich</u> vorgesehene Betrag richtet sich nach dem BAföG-Höchstsatz und steigt ab dem 1. Oktober 2019 auf 853,- EUR und ab dem 1. Oktober 2020 auf 861,- EUR. Alle anderen Stipendiensätze bleiben unverändert.

6. Mittelübersicht als Anhang zum Bewilligungsschreiben

Wie gewohnt, werden Sie auch in Zukunft eine Einzelaufstellung der bewilligten und in Aussicht gestellten Mittel in Form eines Mittelreports als Anlage zu den Bewilligungsschreiben erhalten.

Die Gliederung der Einzelaufstellung nach Teilprojekten bedeutet nach wie vor <u>nicht</u>, dass eine Bewilligung für einzelne Teilprojekte ausgesprochen wird. Die Mittel werden stets für den Sonderforschungsbereich insgesamt bewilligt und in Aussicht gestellt. Die Einzelübersicht des Mittelreports dient somit lediglich der besseren Übersicht, ist jedoch <u>nicht bindend</u>. Unter Punkt 2.6 der neuen Verwendungsrichtlinien finden Sie darum noch einmal den expliziten Hinweis, dass die Projektmittel für den Sonderforschungsbereich bis zu der im Bewilligungsschreiben festgesetzten Höhe <u>zur freien Verfügung</u> stehen, solange und soweit es der Erreichung des ursprünglichen Projektziels dient.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die/den für Ihren Sonderforschungsbereich zuständigen, im Bewilligungsschreiben benannte(n) Referentin oder Referenten.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass diese Hinweise die zuständigen Personen in Ihrem Haus erreichen!